

**Vorlage – zur Kenntnisnahme –**

**Bericht zur Zugänglichkeit und Stärkung des öffentlichen Charakters der Berliner  
Gewässer und Ufer**



Der Senat von Berlin  
UMVK III B 1  
Tel. 9025 1640

An das  
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Kenntnisnahme -  
des Senats von Berlin  
über  
Bericht zur Zugänglichkeit und Stärkung des öffentlichen Charakters der Berliner  
Gewässer und Ufer

---

Der Senat legt den als Anlage beigefügten Bericht dem Abgeordnetenhaus zur  
Besprechung vor.

Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

- a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:  
Keine. Der Bericht hat nur erklärenden Charakter.
- b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:  
Keine. Der Bericht hat nur erklärenden Charakter.

Berlin, den 16. August 2022

Der Senat von Berlin

Franziska Giffey

Regierende Bürgermeisterin

Bettina Jarasch

Senatorin für Umwelt, Mobilität,  
Verbraucher- und Klimaschutz

## **Bericht zur Zugänglichkeit und Stärkung des öffentlichen Charakters der Berliner Gewässer und Ufer**

Der Senat begrüßt grundsätzlich die Zielstellung, den öffentlichen Charakter und die ökologische Ausprägung der Berliner Gewässer und Ufer zugunsten der Allgemeinheit zu stärken. Bereits seit vielen Jahren sind die stadt- und landschaftsplanerischen Strategien hierauf ausgerichtet. Zu deren planerischer und tatsächlicher Umsetzung leisten die nachfolgend genannten Instrumente und Initiativen einen wesentlichen Beitrag. Auf die umsetzungsrelevanten Aspekte im Detail wird anschließend eingegangen.

### **1. Gesamtstädtische Leitlinien:**

Die strategischen Grundlagen und Leitlinien der Stadtentwicklungspolitik bilden der Flächennutzungsplan und das Landschaftsprogramm. Auf der gesamtstädtischen Ebene werden die flächendeckenden Ziele für die Berliner Bauleitplanung als auch die Entwicklung von Natur und Landschaft (inklusive der Erholungsvorsorge) in diesen Instrumenten verankert.

#### **Flächennutzungsplan Berlin (FNP)**

Der Flächennutzungsplan Berlin (FNP) stellt die Grundlage für die Entwicklung der örtlich konkreten, allgemein verbindlichen Bebauungspläne dar. Die Darstellungen des FNP umfassen auch Grünflächendarstellungen, einschließlich der Darstellung übergeordneter Grünverbindungen entlang der Gewässer. Grünzüge von übergeordneter Bedeutung, auch entlang der Gewässer, sind in symbolischer Breite dargestellt; die genaue Führung und Ausgestaltung der Grünzüge und ihre Sicherung mittels Bebauungsplänen sind jedoch aus der örtlichen Situation zu entwickeln. Weiterhin werden im FNP Standorte für den Wassersport mit übergeordneter Bedeutung dargestellt. Kleinere Einzelstandorte sind auch an anderen Stellen möglich, wenn sie mit der Umgebung vereinbar sind.

#### **Landschaftsprogramm einschließlich Artenschutzprogramm Berlin (LaPro)**

Das Berliner Landschaftsprogramm einschließlich Artenschutzprogramm (LaPro) stellt behördenverbindlich die gesamtstädtischen Ziele des Naturschutzes und der Landschaftsentwicklung dar. LaPro und FNP sind aufeinander bezogen und ergänzen sich. Das LaPro zielt auf die nachhaltige Entwicklung der Grünen Infrastruktur Berlins, was die Gewässer und ihre Ufer im Besonderen einschließt. Kernziele sind

hierbei der Erhalt und die Anlage gewässerbegleitender Grün- und Freiflächen, bzw. Ufergrünzüge zugunsten der Biotopentwicklung, als auch der Erholungsnutzung und Naturerfahrung. Die Bewahrung und Entwicklung der Fluss-Seenlandschaft, die Uferentwicklung, die Erlebbarkeit durch Zugänglichkeit und Blickbeziehungen auf die Gewässer in den städtisch geprägten Räumen gehören zu den langfristigen Entwicklungszielen des LaPros, die in jedes Planungsverfahren entlang von Gewässern eingebracht werden.

Aus Sicht des Naturhaushaltes werden u.a. folgende Anforderungen an Gewässer, einschließlich ihrer Ufer formuliert:

Verbesserung der Wasserqualität; Entwicklung/Anbindung von Auen bzw. Schaffung von Sekundärauen; Erhalt und Entwicklung naturnaher Gewässerufer; Herstellung ökologischer Durchgängigkeit; Verbesserung der Hydromorphologie; Schutz und Entwicklung des Röhrichts.

Die Ziele des Biotop- und Artenschutzes umfassen u.a. in den *überformten Niederungen* der städtisch geprägten Räume die Anlage von gewässerbegleitenden Grün- und Freiflächen. In der landschaftlich geprägten *Fluss-Seenlandschaft* sind die ökologischen Ziele u.a. die Sicherung und Entwicklung von Röhricht, Uferwiesen und Auwäldern; die Sicherung naturnaher Uferzonen und natürlicher Land-Wasser-Übergänge sowie die Erarbeitung und Umsetzung von Uferkonzeptionen zur Neuordnung der Nutzungen im Uferbereich.

Für die *Fließtäler* Berlins sind u.a. Erhalt und Anlage von gewässerbegleitenden Grün- und Freiflächen sowie die Aufstellung und Umsetzung von Biotoppflegekonzepten strategisches Ziel.

Für das Landschaftsbild sind ebenso die Gewässer mit ihren Uferbereichen, Blickbeziehungen und naturräumlichen Zusammenhängen von Bedeutung. Auch unter visuellen Aspekten stellt die Verbesserung der Zugänglichkeit und der Gestaltqualität, die Beseitigung von Barrieren und landschaftsbildbeeinträchtigenden Nutzungen ein wichtiges naturschutzfachliches Ziel dar.

Die Erholung und Freiraumnutzung entlang der Gewässerufer, die Erlebbarkeit der Gewässer, auch unter lärmindernden Aspekten, die Verbesserung und Neuanlage von Grünzügen, die Vernetzung insbesondere auch in den Wohnquartieren mit hoher Dringlichkeit zur Verbesserung der Freiraumversorgung im innerstädtischen Raum sind wesentliche planerische Zielstellungen für die Entwicklung der Gewässerufer. Der Ausbau und die Qualifizierung der 20 grünen Hauptwege, viele hiervon entlang der Gewässer, ist ein wichtiger Baustein zur Qualifizierung des städtischen Freiraumsystems.

Das Konzept der 20 grünen Hauptwege, das aus dem Grünverbindungsnetz des Landschaftsprogramms entwickelt wurde, schließt ein 575 km langes Wegenetz

ein, zu dem auch die attraktiven Ufer der Berliner Gewässer gehören. Die Wege laden zum Flanieren, Spazieren und Trainieren ein, weitgehend ohne Belästigung und Gefährdung durch den Autoverkehr, bzw. ist es Ziel, dieses zu erreichen. Die 20 grünen Hauptwege dienen sowohl als Alltagswege, als auch für längere Ausflüge in der Metropole oder im Umland. Ein Hauptziel ist es, die innerstädtischen, mit Freiräumen schlecht versorgten Wohngebiete mit den vielfältigen Erholungsmöglichkeiten des Berliner Stadtgrüns und den Naherholungsgebieten von Berlin und Brandenburg zu verknüpfen. Weite Strecken verlaufen dabei entlang von Ufern, unter anderem an:

- Spree, Havel, Panke, Dahme, Wuhle, Müggelspree, Tegeler Fließ
- Landwehrkanal, Teltowkanal, Berlin-Spandauer Schifffahrtskanal, Nordgraben, Fließgraben, Bullengraben
- Tegeler See, Wannsee, Müggelsee, Dämeritzsee, Grunewald-Seenkette (Nikolassee, Schlachtensee, Krumme Lanke, Hundekehlesee, Dianasee, Königssee, Halensee, Lietzensee),
- Schäfersee, Flughafensee, Malchower See, Hönower Weiherkette, Biesdorfer Baggersee, Griebnitzsee, Plötzensee, Orankesee.

Alle wichtigen Informationen zu den 20 grünen Hauptwegen (Wegebeschreibung und Wegeverläufe) hat die SenUMVK auf ihrer Homepage zusammengestellt ([www.berlin.de/20-gruene-hauptwege](http://www.berlin.de/20-gruene-hauptwege)). Die Wegeverläufe werden jährlich aktualisiert, neu veröffentlicht und in Zusammenarbeit mit dem Berliner Wanderverband gekennzeichnet.

Die Umsetzung des Konzeptes ist ein stetiger Prozess in unterschiedlichen Verantwortlichkeiten. Zum jetzigen Zeitpunkt weisen die 20 grünen Hauptwege noch Lücken auf, die bisher nicht geschlossen werden konnten, was teilweise zu erheblichen, z.T. temporären Umwegen führt, u.a. auch bei den Uferwegen. Bei anderen Streckenabschnitten sind Qualitätsverbesserungen (Gestalt- und Nutzungsqualität) notwendig, um die Nutzbarkeit für die Erholungssuchenden zu erhöhen. Umwege und Unterbrechungen schränken die Nutzbarkeit des gesamten Netzes ein, die Schließung der Lücken ist somit von hoher gesamtstädtischer Bedeutung für die Erholungsmöglichkeiten der Bevölkerung.

Um den Lückenschluss aktiv zu fördern, hat der Senat 2014 ein Prioritätenkonzept für die Lücken erarbeiten lassen. Es enthält konkrete Aussagen zum Zustand der Lücken und Maßnahmenvorschläge zur Weiterentwicklung und Optimierung des Wegenetzes. Auf dieser Grundlage werden derzeit sechs Machbarkeitsstudien erstellt, eine Förderung der Umsetzung im Rahmen eines EU-Förderprojektes „Lückenschlüsse in den 20 grünen Hauptwegen“ wird angestrebt. Hierzu gehören im Bereich von Ufern an Gewässern:

Weg 17 „Teltowkanalweg“ Lücke 17-05 (Tempelhofer Hafen - Wilhelm-Borgmann-Brücke), Länge ca. 2 km (fertiggestellt 05/2021)
Weg 17 „Teltowkanalweg“ Lücke 17-08 (Wegedornbrücke - Korkedamm), Länge ca. 0,5 km (in Bearbeitung)
Weg 1 „Spreeweg“ Lücken 01-13 bis 01-17 (Fähranleger Baumschulenweg - Wilhelm-Spindler-Brücke), Länge ca. 6,4 km (in Bearbeitung)
Weg 1 „Spreeweg“ Lücke 01-20 (Wendenschlossstr. - Salvador-Allende-Brücke), Länge ca. 0,9 km (in Bearbeitung)

Entscheidend für die Entwicklung und Optimierung von Uferbereichen, die Schließung vorhandener Lücken im Wegenetz zugunsten der Zugänglichkeit der Ufer für die Allgemeinheit sind sowohl die planerische Vorbereitung als auch die verbindliche Festsetzung bzw. Regelung in Bebauungsplänen und Baugenehmigungen, städtebaulich-landschaftsplanerischen Wettbewerben, städtebaulichen Verträgen und Entwicklungsgebieten, die Gewässer einschließen. Die perspektivische „Rückgewinnung“ von Uferbereichen, die sich derzeit in Privatbesitz befinden, ist dementsprechend von hoher Bedeutung – hierfür ist auch der entsprechende Einsatz planungsrechtlicher Instrumente und ein Flächenerwerb, bzw. eine Entschädigung geboten. Für die Rückführung von Ufergrundstücken in die öffentliche Hand bedarf es entsprechender Bebauungspläne, um daraus folgend die Grundstückserwerbe durchführen zu können. Die Prüfung, welche Instrumente des Baugesetzbuches zum Einsatz gebracht werden, obliegt den jeweils im Einzelfall zuständigen Dienststellen des Landes Berlin, bzw. dem jeweiligen Vorhabenträger.

### Wasserlagenentwicklungsplan

Eine Weiterentwicklung des gesamtstädtischen Wasserlagenentwicklungsplans aus den frühen 2000er Jahren oder die Aufstellung von Leitlinien für Wasserlagen in den Außenbezirken sind nicht erforderlich, weil die Leitlinien von damals (z.B. urbane Gestaltung in der inneren Stadt, landschaftliche Gestaltung in der Außenstadt, Prinzip-Skizzen zur Gestaltung der Ufer) weiterhin gelten und aus den gesamtstädtischen Planungen abgeleitet werden können.

### Charta Stadtgrün - Gewässer- und Ufergestaltung

Eine besondere Würdigung der Bedeutung der Gewässer und Ufer für die Stadtgesellschaft ist in der Charta für das Berliner Stadtgrün enthalten. Hierzu sind unter anderem folgende Zielstellungen enthalten, die im Handlungsprogramm zur Charta konkretisiert werden:

- Die Ufer der Berliner Flüsse und Kanäle sind so zu gestalten, dass sie durchgängig begehbar und nutzbar werden.

- Die Uferbereiche sind abschnittsweise naturnäher zu gestalten, der Biotopverbund wird gestärkt.
- Ufergrünzüge und Promenaden an den Flüssen und Kanälen müssen ausreichend breit angelegt werden, damit sie auch für intensive und vielfältige Nutzungen wie Spaziergehen, Joggen, Radfahren und auch für das Verweilen und für die Biodiversität Qualitäten entfalten können und Nutzungskonflikte vermieden werden.
- Muskelbetriebene Wassersportarten wie Schwimmen, Rudern, Kanufahren, Segeln, surfen, Stand-Up-Paddling können unter Berücksichtigung von naturschutzbelangen gestärkt werden.
- Damit die vielen Stadtkanäle durch Promenaden, Wasserplätze und Parks aufgewertet werden können, sind abschnittsweise die begleitenden Straßen und versiegelten Freiflächen vielfältig nutzbar zu gestalten.
- Die kleinen Still- und Fließgewässer sind zu wertvollen Biotopen für die Fauna und Flora zu entwickeln und ihre Erlebbarkeit ist zu fördern.
- Der Wasserhaushalt wird stabilisiert, die Wasserqualität verbessert und den Gewässern vermehrt Raum für ihre Dynamik im Jahresverlauf gegeben.

## **2. Zu den umsetzungsrelevanten Aspekten im Detail**

Im Hinblick auf die Entwicklung öffentlicher Ufer sind verschiedene Aspekte von Bedeutung, die nachfolgend erläutert werden:

### **I. Öffentliche Uferwege durch Bebauungspläne sichern und die Bezirke in diesem Bemühen unterstützen**

Bebauungspläne leiten sich aus übergeordneten Planungszielen und -vorgaben sowie bestehenden Konzepten, Machbarkeitsstudien, Projekten ab. Die Ziele der vorbereitenden Bauleitplanung zur Entwicklung übergeordneter Grünzüge entlang von Gewässern sind wesentliche planerischen Voraussetzungen für die Umsetzung in Bebauungsplänen, die eine Sicherung öffentlicher Uferwege ermöglichen.

### **II. In Kooperation mit den Bezirken - auch durch städtebauliche Verträge sind Geh- und Wegerechte grundbuchrechtlich zu sichern**

Städtebauliche Verträge und die Festsetzung von Geh- und Wegerechten sind regelmäßiger Bestandteil von Bebauungsplänen und deren Umsetzung. In welchem Umfang Geh- und Wegerechte vertraglich festgelegt werden können, hängt u.a. von den jeweiligen Entschädigungsverpflichtungen ab.

### III. Die Bezirke bei der Erstellung von Uferkonzeptionen zur Ordnung von schützenswerten Naturbereichen und Flächen für Sportstege zu unterstützen

Der Senat hat aktiv die Entwicklung von Uferkonzeptionen in den Bezirken unterstützt. Folgende Bezirke verfügen über entsprechende Konzepte zur Ufer- und Steganlagenentwicklung:

Der Bezirk Spandau hat in seiner Zuständigkeit mehrere Konzepte und Gutachten erarbeiten lassen. Hierzu gehören u.a. die Steganlagenkonzeption für die Gewässer des Bezirkes Spandau von Berlin (2002), die Machbarkeitsstudie Grünzug Spreeufer-Nordufer (2006), das Konzept Neue Lindenufer (2012) und die Machbarkeitsstudie Stresow-Ufer (2018).

Der Bezirk Treptow-Köpenick hat 2015 eine Uferkonzeption erarbeitet, welche die planerischen Zielstellungen für die Entwicklung der Gewässerufer vorstrukturiert. Mit der Uferkonzeption liegen planerische Zielstellungen für die Ufer der Gewässer im Bezirk Treptow-Köpenick vor, die zum einen künftige Handlungsmöglichkeiten für Politik und Verwaltung aufzeigen und zum anderen Vorhabenträgern und der Öffentlichkeit transparent die Ziele des Bezirks vermitteln. Die Uferkonzeption trägt dazu bei, die Ufer systematisch und standortgerecht zu entwickeln und, wo möglich, nutzbar zu machen.

Die Uferkonzeption Treptow-Köpenick wurde als Teilplan der bezirklichen Bereichsentwicklungsplanung, Fachplan „Grün- und Freiraum“, durch das Bezirksamt Treptow-Köpenick (BA-Beschluss 496/16 vom 18.10.2016) und die Bezirksverordnetenversammlung (BVV-Beschluss 0066/06/17 vom 30.03.2017) beschlossen. Zudem verfügt der Bezirk über eine Steganlagenkonzeption (Steganlagenkonzept für Sportboote im Bezirk Treptow-Köpenick - ermessensleitende Richtlinie, erstellt von der Planen und Bauen Berlin GmbH, 2019). Das Konzept konkretisiert das Ermessen bei der Bearbeitung von Genehmigungsanträgen für Sportbootsteganlagen und stellt eine einheitliche und dem Gleichheitsgrundsatz gerecht werdende Praxis sicher.

Der Bezirk Reinickendorf hat die Erstellung eines Steganlagenkonzeptes im Jahr 2019 beauftragt. Inhalt sind die wesentlichen umwelt- und naturschutzrechtlichen Vorgaben zur Sicherung und zum Erreichen der gewässerbezogenen Umweltziele nach Wasserrahmenrichtlinie und Schutzgebietsverordnungen sowie die Beachtung und Abwägung lokaler Restriktionen und vorhandener Nutzungen.

Im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf liegt ein Steganlagenkonzept für die bezirklichen Gewässer aus dem Jahr 2003 vor, das klare Entwicklungs- und Handlungsziele definiert, die für die Entscheidung von Anträgen für Steganlagen oder andere Bauwerke in oder an Gewässern klare Richtlinien geben.

Der Bezirk Steglitz-Zehlendorf hat im Jahr 2018 eine Steganlagenkonzeption für Sportboote erstellt, das der Entscheidungsfindung bei der wasserrechtlichen Genehmigung von Sportbootstegen dient.

**IV. Die Umsetzung der städtebaulichen Ziele auch mit dem Instrument des besonderen Städtebaurechts zu prüfen („Entwicklungsgebietsverordnung“) und zu sichern**

Der gesonderten Ausweisung einer Entwicklungsgebietsverordnung bedarf es nicht, da das Ziel zur Schaffung öffentlicher Ufer durch ausreichende Planung, Sicherung und Umsetzung mittels Bebauungsplänen erreicht werden kann. Ein Vorgehen auf Basis des besonderen Städtebaurechts, einschließlich notwendiger Voruntersuchungen und Beschlusslagen umfasst einen erheblichen Ressourcenbedarf.

**V. Alle Instrumente des Baugesetzbuchs prüfen und bei Bedarf konsequent anwenden**

Die Anwendung der Instrumente des Baugesetzbuches liegt im Ermessen der für die Bauleitplanung zuständigen Planungsämter, in Abhängigkeit von bestehenden Planerfordernissen und Ressourcen. Für eine zielgerichtete Ermessensausübung in diesem Zusammenhang sind entsprechende konkrete politische Beschlüsse zu fassen.

**VI. Eine Bauverbotszone in einer Tiefe von ungefähr 10 m vor Berliner Gewässern auszuweisen**

Gewässer(ufer)schutz nach dem Wasserrecht

Grundsätzlich ist festzustellen, dass alle Anlagen an Gewässern erster Ordnung in einem Abstand von 10 m zur Uferlinie gemäß § 62 Abs. 1 Berliner Wassergesetz (BWG) einer Genehmigungspflicht unterliegen. In Berlin sind dies die Dahme, Havel und Spree. Deshalb bedarf es hier keiner Gesetzesänderung, um diese Gewässerbereiche frei von Anlagen an Gewässern zu halten. Für die Genehmigungsfähigkeit solcher Anlagen spielen die Belange öffentlicher Sicherheit und des Wohls der Allgemeinheit eine zentrale Rolle.

Das Wohl der Allgemeinheit kann auch durch planerische Aspekte wie Uferwanderwege oder Fahrradwege begründet sein. Jedoch setzt dies zwingend entsprechende städteplanerische Entscheidungen voraus (s.o.).

Auch der Widerruf entsprechender Genehmigungen setzt zwingend voraus, dass Beeinträchtigungen dieser Belange zu erwarten sind. Auch hier sind Planungsentscheidungen eine wesentliche Voraussetzung für den Vollzug dieser Regelung.

Für die übrigen Gewässer gilt der 10 Meter-Abstand zur Uferlinie nicht und kann nur durch planungsrechtliche Instrumente bzw. die Aufnahme eines Verbotstatbestands ins Berliner Wassergesetz geregelt werden. Bestehenden Regelungen zu ausgewiesenen Überschwemmungsgebieten nach § 76 Wasserhaushaltsgesetz - WHG bleiben davon unberührt.

#### Gewässer(ufer)schutz nach dem Naturschutzrecht

Das Freihalten von Gewässern und Uferzonen ist im Bundesnaturschutzgesetz in § 61 geregelt. Um die Erholungsfunktion zu sichern und für weitere Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist es verboten, im Außenbereich an Bundeswasserstraßen und Gewässern erster Ordnung sowie an stehenden Gewässern mit einer Größe von mehr als 1 Hektar im Abstand bis 50 Meter von der Uferlinie bauliche Anlagen zu errichten oder wesentlich zu ändern. Ausnahmen von dieser Vorschrift können zugelassen werden.

### **VII. Orte für öffentliche Einstiegs- und Anlegestellen für die nicht motorisierte Wassernutzung (z.B. durch Kanus) oder Boote mit E-Motoren zu definieren und vorzusehen.**

Zu beachten gilt, dass es sich bei den großen Gewässern Berlins um Bundeswasserstraßen handelt, an denen für öffentliche Einstiegs- und Anlegestellen für die nicht-motorisierte Wassernutzung (z.B. durch Kanus) oder Boote mit E-Motoren maßgeblich die Bundesschiffahrtsverwaltung zuständig ist. Die Entscheidung über Einstiegs- und Anlegestellen resultiert dabei vorrangig nach schiffahrtsrechtlichen Vorschriften.

Für diese Nutzungen sind landseitige Zugänge sowie die erforderlichen Infrastruktureinrichtungen erforderlich. Allerdings befinden sich die Ufergrundstücke nicht ausschließlich in öffentlicher Hand und müssen ggf. angekauft werden. Insoweit sind die Bezirke hier die Hauptakteure. Bezüglich der erforderlichen Eingriffe in die, insbesondere an der Innenstadtspreewälle, hohen Uferwände, wären je nach Eigentumsverhältnis die Bundesschiffahrtsverwaltung, die Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz oder Private zuständig. Für zusätzliche öffentliche Einstiegs- und Anlegestellen sind deren Machbarkeit und insbesondere die Finanzierung zu klären.

### **VIII Rücksichtnahme auf die Belange des Sports**

Bei der Umsetzung der städtebaulichen und landschaftsplanerischen Ziele sind Kompromisse unvermeidbar. Das Ziel der Schaffung durchgängiger Uferwege gilt

für die Grundstücke der Wassersportvereine und Freibäder unter Berücksichtigung der Interessen und Notwendigkeiten der Ausübung des Sports sowie der Sicherungs- und Sicherheitsinteressen der Vereine und Badbetreiber.

Bei Unvereinbarkeit mit überwiegenden Interessen der wassersportlichen Nutzungen sind im Einzelfall ufernahe Umgehungsmöglichkeiten zu prüfen.

### **Liegenschaftspolitische Bestrebungen zur Gewässer(ufer)sicherung**

Im Zuge der Neuausrichtung der Berliner Liegenschaftspolitik werden landeseigene Grundstücke im besonderen Maße hinsichtlich ihrer Funktion für die Daseinsvorsorge geprüft. Inbegriffen ist dabei auch die Sicherung von Liegenschaften an Gewässern zur Erholung, bzw. zwecks Naturschutz und Landschaftspflege. Auch hinsichtlich der Entwicklung von Liegenschaften des Bundes setzt sich der Senat für eine aktive Ankaufs- und Flächensicherungspolitik ein.

### **Umweltbildung entlang der Gewässerufer**

Wasser hat in seinen verschiedenen Erscheinungsformen einen hohen Erfahrungswert und Erholungswert. Die Mythologie sowie die vielen symbolischen Bedeutungen des Wassers spiegeln die enge Bindung des Wassers zum Menschen wider. Auf Grund dieser Beziehung des Menschen zum Element Wasser eignen sich Wasser und naturnahe Gewässerufer in besonderer Weise für die Umweltbildung. Eine Vielzahl von Veranstaltungen rund um das Thema Wasser werden von verschiedenen Umweltbildungseinrichtungen angeboten. Einen besonderen Schwerpunkt zu diesem Thema bieten unter anderem das Ökowerk, das Freilandlabor Malchow, Britz und am Kienberg jetzt schon an. Auch das Wasserpädagogische Netzwerk widmet sich diesem Thema (<http://www.berlinimfluss.de/>).

Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten widmen sich neben der oberen auch die unteren Naturschutzbehörden, die Naturranger und die Koordinierungsstelle Flora und Fauna der Stiftung Naturschutz Berlin den naturnahen Gewässern als wichtigen Bestandteil der Biologischen Vielfalt in Berlin.

### **Fazit**

Den dargestellten Anforderungen stehen bereits verschiedene gesetzliche und planerische Instrumente und Umsetzungsinitiativen in Verantwortung zahlreicher Beteiligter gegenüber. Insgesamt ist die „Rückgewinnung“ von Uferlagen ein lohnenswerter, aber auch langwieriger und kostenintensiver Prozess, der nicht selten nur durch Enteignungen als Ultima Ratio durchzusetzen ist. Die Voraussetzungen

für Enteignungen werden durch die jeweils zuständigen bauleitplanenden Stellen unter Mitwirkung der beteiligten Fachämter geschaffen.

Der Beschluss der konzeptionellen (z.B. Charta Stadtgrün), bodenordnungsrechtlichen (z.B. B-Pläne) und haushälterischen Instrumente (Haushaltspläne der beteiligten Fachämter) bildet auch in Zukunft die wesentliche Voraussetzung zur Zielerreichung.